

Die Lastwagen können kommen

Das Bundesgericht hat entschieden: Die Stadt darf einen Landbesitzer bei der Deponie Tüfentobel enteignen. Doch jetzt geht es ums Geld.

Sandro Büchler

Auf diese Nachricht haben Bauunternehmer rund um St. Gallen seit Monaten sehnlichst gewartet: Die Stadt St. Gallen darf einen Grundeigentümer letztinstanzlich enteignen. Dieser besitzt zwei an die Deponie Tüfentobel angrenzende bewaldete Landstücke. Seit den 1960er-Jahren betreibt Entsorgung St. Gallen auf dem Gebiet der Gemeinde Gaiserwald zwischen dem Sittertobel und Engelburg eine Deponie für Aushub- und Abbruchmaterial.

Diese stösst an ihre Kapazitätsgrenzen, weshalb die Stadt die rund zwei Kilometer lange Deponie seit mehreren Jahren erweitern will. 2017 genehmigte das Stadtparlament einen Nachtragskredit von 2,1 Millionen Franken für die Entschädigung verschiedener Landbesitzer rund um die Deponie. Während mehrere involvierte private Grundeigentümer mit der von der Stadt gebotenen Entschädigungssumme einverstanden waren, schlug der Inhaber der bewaldeten Parzellen das Angebot als «nicht marktkonform» aus. Dem Vernehmen nach unternahm die Stadt mehrere Vermittlungsversuche – doch der Mann schlug stattdessen den Rechtsweg ein.

Weil dadurch die Erweiterung der Deponie blockiert war, konnte die Betreiberin Entsorgung St. Gallen auf der Deponie nur noch wenig Schutt entgegennehmen. Vor allem die regionalen Tiefbauunternehmen mussten deshalb händeringend nach anderen Ablagerungsorten suchen.

Vorgehen der Stadt in Frage gestellt

Nachdem das Verwaltungsgericht vor einem Jahr bereits entschieden hatte, dass die von der Stadt angestrebte Enteignung rechters sei, zog der Mann den Entscheid vor das Bundesgericht. In Lausanne hat nun ein fünfköpfiges Richtergrremium im März die Entscheide der Vorinstanzen bestätigt und somit der Stadt Recht gegeben. Am Freitag wurde das Urteil veröffentlicht.

Es geht um 30 000 Quadratmeter – eine Fläche in etwa zwei-



Seit den 1960er-Jahren betreibt Entsorgung St. Gallen unterhalb von Engelburg die rund zwei Kilometer lange Deponie.

Bild: Ralph Ribi

mal so gross wie der Stadtpark. Darauf sollen 710 000 Kubikmeter unverschmutztes Aushubmaterial des Typs A Platz finden. Zur Veranschaulichung: Würde man den gesamten Schutt auf Lastwagen verteilen, ergäbe sich eine Fahrzeugkolonne, die von St. Gallen bis nach Genf und wieder zurück reichen würde. Es geht also um viel.

In seinem Urteil begründet das Bundesgericht, es bestehe ein grosses öffentliches Interesse am Ausbau der Deponiekapazität. Denn kantonsweit mangle es an Deponiestandorten. «Ein Bedarf für die umstrittene Enteignung ist genügend ausgewiesen.» Die Argumentationen des Abtwiler Landbesitzers wies das Richtergrremium ab. Dieser hatte in den Unterlagen der Stadt voneinander abweichende Flächenangaben bemängelt. Auch stellte er das Vorgehen der Stadt in Frage. Diese dürfe bloss auf ihrem Hoheitsgebiet enteignen – und nicht auf fremdem

Territorium, wie in diesem Fall auf dem Gebiet der Gemeinde Gaiserwald.

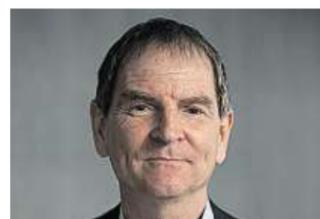
Nach Umweltschutzgesetz können der Bund, die Kantone und Gemeinden enteignen – namentlich zum Bau von Kehrriechverbrennungsanlagen und zur Anlage von Deponien etwa. Das Bundesgericht schreibt in der Urteilsbegründung, dass Gemeinden das Enteignungsrecht für den Erwerb des nötigen Bodens auch ausserhalb ihrer Grenzen in Anspruch nehmen könne. Sofern ein öffentliches Interesse für dieses Vorgehen bestehe. Das Gericht hält weiter fest, dass enteignete Landbesitzer Anspruch auf eine Entschädigung haben. Deren Höhe sei aber nicht Gegenstand des Bundesgerichtsurteils.

Höhe der Entschädigung könnte umstritten sein

Peter Jans, Stadtrat und Direktor der Technischen Betriebe, freut sich: «Wir alle sind sehr froh,

dass endlich ein endgültiger Entscheid da ist.» Die lange Wartezeit während des Rechtsverfahrens bezeichnet er als

«Das Baugewerbe hat unter der Blockade gelitten.»



Peter Jans
Stadtrat

schwierig. «Insbesondere auch für das Baugewerbe, das unter den Annahmebeschränkungen gelitten hat.» Schwierig gewesen sei aber auch die Rechtsunsicherheit, welche die weitere Planung für die «hochwillkommene Erweiterungsetappe» faktisch blockiert habe.

Rollen nun morgen schon die ersten Lastwagen Richtung Spisegg? Jans verneint. «Von einem Tag auf den andern geht es nun doch nicht.» Zwar habe die Stadt nun Gewissheit, dass die Enteignung zulässig sei und kann schon bald die Annahmebeschränkungen für die Deponie aufheben. Allerdings müsse jetzt die Höhe der Entschädigung, welche die Stadt dem Grundeigentümer schulde, gefunden werden. Dafür zuständig ist in erster Instanz die kantonale Schätzungskommission. «Die Summe könnte noch umstritten sein», merkt Jans an.

Damit es trotz des Hickhacks ums Geld bereits vorwärtsgehen

kann, wird die Stadt gemäss Jans in einem ersten Schritt nun sofort eine sogenannte vorzeitige Besitzeinweisung beantragen. Werde dieses Gesuch gutgeheissen, könne auf dem enteigneten Grundstück wieder deponiert werden – auch wenn die Festlegung der Entschädigungshöhe noch einige Zeit in Anspruch nehmen sollte. «Sei es wegen eines erneuten Verhandlungsversuchs oder falls eine Partei den Entscheid der Schätzungskommission anfecht.»

Bauunternehmer müssen ins Ausland ausweichen

Mit dem Bundesgerichtsentscheid atmen die Baufirmen in der Region auf. Adrian Dieziger, Geschäftsführer für Tief- und Rückbau bei der Stutz AG St. Gallen und bei der W. Dieziger AG zuständig für die Deponiebewirtschaftung, sagt: «Es ist ein weiterer Meilenstein.» Er sei nun zuversichtlich, dass der Annahmestopp für Aushubmaterial spätestens Anfang kommenden Jahres aufgehoben und wieder Erdreich im Tüfentobel gekippt werden könne. «In der Vergangenheit mussten wir das Material teils viermal weiter als üblich transportieren – etwa nach Bischofszell, Jonschwil oder Kirchberg», sagt Dieziger. Das sei paradox und belaste die Umwelt stark. «Es braucht nicht nur mehr Kilometer, sondern auch mehr Lastwagen dafür.»

Der Entscheid aus Lausanne sei erfreulich, sagt auch Marco Cellere, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Cellere Bau AG. «Dass die Deponie Tüfentobel nun erweitert werden kann, entspannt unsere schwierige Situation.» Er fügt an: «Hätte das Gericht anders entschieden, hätten wir ein Riesenproblem gehabt.» Denn das Bauunternehmen habe auf Deponien im nahen Ausland ausweichen müssen. «Zum Glück bot sich überhaupt diese Option, aber eine langfristige Lösung konnte das nicht sein.» Cellere hofft, dass Stadt und Kanton St. Gallen die lange blockierte Erweiterung im Tüfentobel als Weckruf verstehen. Denn in der Region mangle es generell an Orten zur Ablagerung von Aushub- und Ausbruchmaterial.